

158. Schildtafel-Ordnung der Gemeinde Wiedikon

1746

Regest: Die Schildtafel-Ordnung der Gemeinde Wiedikon regelt unter anderem die Bedingungen für die Aufnahme auf die Schildtafel (1-4), den Ausschluss bestimmter Personen von Gemeindeanlässen (5-8), die Anzeigepflicht und die Zuständigkeit der Obervögte bei Diebstahl (9), den Verkauf von Kirchenstühlen (10), den Geltungsbereich der Ordnung, die Aufsicht darüber und die Rechnungslegung (11). Das Original war gesiegelt von Zunftmeister David Oeri.

Kommentar: Die Schildtafel, eine Sammlung von Wappen der Gemeindemitglieder, wurde in Wiedikon 1731 eingerichtet. Die einzelnen Wappen befanden sich auf beweglichen Täfelchen, so dass Wappen hinzugefügt oder entfernt werden konnten. Die Verbindung von Bedingungen zur Aufnahme auf die Schildtafel und Bestimmungen zu Gemeindeanlässen in der vorliegenden Ordnung lassen vermuten, dass nur stimmberechtigte Bürger dazu berechtigt waren, ihr Wappen auf der Schildtafel zu führen. Die Schildtafel befand sich im Gesellenhaus; 1620 hatte die Gemeinde Wiedikon die Erlaubnis erhalten, dort Gericht und Schule abzuhalten sowie an Gerichtstagen und Gemeindeanlässen vom Stubenknecht bewirtet zu werden (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 106). Als das Gesellenhaus 1880 verkauft wurde, wurde die Schildtafel aufgelöst und die Wappentäfelchen ihren Besitzern ausgehändigt. Zur Schildtafel und der Schildtafelordnung von Wiedikon vgl. Etter 1970, S. 31-34, Tafel 23, Tafel 24; Etter 1987, S. 92-93. Eine Schild- oder Wappentafel aus Fluntern von 1875 ist erhalten; sie befindet sich derzeit im Stadtarchiv Zürich an einer Wand im 2. Stock, vgl. Dünki 2011, S. 106-110; Angst et al. 1995, S. 99.

Scheilt taffellen ordnung der pünckten zu Weidickon, wie selbeige solle gehalten und beobachtett werden.

1° Solle keinem kein scheilt angenohmen werden, er führe dan ein eigen haußhaltung.

2° Eß sölle keiner, ehe mann ihme den scheilt abnimbt, dem darzu bestimden taffellenmeister den so genamten hauß guldin erlegen.

3° Ein verauffahlter mag nicht angenomen werden, auch bey keinem anloß, was gattung sie waren, zu keiner wahl tüchtig er fundten werden.

4° Auff gleichen fueß soll auch ein bevogteter trankteirtt und gehalten werden.

5° Kein verlumpedter bey gemeindt anlößen gedultett werden.

6° Sölle auch kein proffoß gedultett werden, wohl aber ein wächter.

7° Solle auch kein allmoßenß gnößiger, der oberkeitliche almoßen oder von der gemeindt etwaß hat, geleiten werden^a.

8° So einer sich muthwilliger weiß von weyb und kindteren weg begab, daß selbige durch die entbehung ihreß leiberlichen [!] vatters dem oberkeitlichen allmoßen oder der gemeindt beschwerlich wurdte, möge noch seiner ankunfft auch nicht mehr geleiten werden.

9° So einer ein diebstall begieng, eß wer bey gemeindt anlößen oder sonst auff was form und gattung es immer geschähe, solle selbiger denen meinen hochgeachten herren obervögten geleitett werden und die beschaffenheit deß fählers ihrer judicatur über laßen werden.

10 Wan einer noth wägen oder sonsten ein kirchen orth by St. Petter wölle verkauffen, so solle er eß zu vor einem gemeindt genoßen oder der gemeindt kundt machin, und so es dan niemandt wolte, köne er eß verkauffen an andter St. Petter gemeindtß gnoßen.

5 11° Sollendt obbenamdtte arttickell by kirchen wahlen so wohl alß by gemeindt wahlen beobachtett und gehalten werden und sollend von einer ehrsammen gemeindt ein oder zwey ehrliche männer dar zu bestelett werden, umb fleißige auffsicht und guthe ordnung zu halten, auch zu gewüßen zeiten denen
10 samtlichen vorgesetzten und einer gantzen gemeindt schuldig sein, vor die so genamten haußgultin gute rächnung zu halten und zu gäben.

Und dißeß alleß zu vesten gezeügnuß hatt der wohlgeachte, wohledelgestränge, fromme, veste, vornahme, vorsichtige und weiße herren, herr zunfftmeister Davidt Öri, auff an ihne beschähenes ehrenbeitiges ansuchen vorbeschriebne pünckten und artickllen mit seinem eignen anerbohren ehren insigel
15 bekräftigett.

So gäben und beschähen 1746 jahr.

[Vermerk auf der Rückseite:] Schilt-taffelen ordnung der einer ehrsammen gemeindt Weidickon, 1746

Zeitgenössische Abschrift: StArZH VI.WD.A.8.:104; Doppelblatt; Papier, 22.5 × 35.0 cm.

20 ^a *Hinzufügung unterhalb der Zeile.*